



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

**FS 2011**

**Modul: Nachlassplanung**

**Stiftungen**

Die Stiftung in der Nachlassplanung

5. Mai 2011

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob M.I.L. (Lund)



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

### **Überblick**

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



## Literatur und Materialien

1. **Jakob Dominique**, Das Stiftungsrecht der Schweiz im Europa des dritten Jahrtausends, SJZ 2008, S. 533-542
2. **Jakob Dominique**, Die Liechtensteinische Stiftung, Schaan 2009
3. **Jakob Dominique**, Stiftungsartige Erscheinungsformen im Ausland – Rechtsvergleichender Überblick, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, München 2009, S. 1692-1771
4. **Dominique Jakob/Studen Goran**, Die European Foundation - Phantom oder Zukunft des europäischen Stiftungsrechts?, ZHR 174 (2010), S. 61-107



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen (Überblick)

1. Einleitung
2. Errichtung einer Stiftung
3. Organisation der Stiftung
4. Beaufsichtigung der Stiftung
5. Umwandlung der Stiftung
6. Aufhebung der Stiftung
7. Die wesentlichen Stiftungsarten
8. Erbrechtliche Aspekte



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 1. Einleitung

- Gesetzliche Grundlagen: ZGB 80-89<sup>bis</sup>, 52-59, Bestimmungen im OR, FusG...
- Begriff und Erscheinungsformen
  - Mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes, einem besonderen Zweck gewidmetes Vermögen („Zweckvermögen“)
  - Anstaltliche Natur (vgl. ZGB 52 I): Keine Mitglieder, keine Eigentümer, nur Begünstigte, denen Vermögen zugute kommen soll
  - Mit Errichtung vom Stifter getrennt und grundsätzlich auf Dauer perpetuiert (Trennungsprinzip)
  - Unterscheide: „Unselbständige Stiftungen“:
    - Zweckgebundene Vermögenswerte, die einem Dritten zugeordnet werden
    - Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Grundsatz der Stiftungsfreiheit
  - Freiheit des Stifters, Stiftung zu errichten und grundsätzlich nach seinen Vorstellungen auszugestalten



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 2. Errichtung einer Stiftung

- Wesen des Stiftungsgeschäfts
  - Einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft
  - Auslegung nach Willensprinzip: zu erforschen ist der *ursprüngliche* Stifterwille, nachträgliche Willensäußerungen sind grundsätzlich ohne Belang
- Art und Form des Widmungsaktes
  - Rechtsgeschäft unter Lebenden (öff. Beurkundung)
  - Verfügung von Todes wegen (auch Erbvertrag), vgl. neuen ZGB 81 I
- Inhalt des Widmungsaktes
  - Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten
  - Stiftungszweck
  - Vermögen
  - (Organisation)
  - Merkmale des „Stiftungsbegriffs“, bzgl. Einzelheiten herrscht Streit



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 2. Errichtung einer Stiftung

- Höhe des Vermögens
  - Zweck-Mittel-Relation, in Praxis CHF 50.000,-
- Handelsregister-Eintrag
  - Grundsatz: Konstitutiv (vgl. ZGB 52 I, 81 II)
  - Ausnahme: öffentlichrechtliche, kirchliche und Familienstiftungen bedürfen keiner Eintragung (ZGB 52 II)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 3. Organisation der Stiftung

- Grundlagen der Organisation
  - Stiftungsurkunde: Wille des Stifters (ZGB 83)
  - Schriftliches Reglement (leichtere Abänderbarkeit)
  - Organisation muss Funktionsfähigkeit der Stiftung gewährleisten (vgl. ZGB 83d)
- Verwaltung
  - Stiftungsrat: Geschäftsführung und Vertretung (ZGB 83a)
  - Darf keinen eigenen Willen bilden, sondern muss Stifterwillen vollziehen (Abgrenzung zur Körperschaft)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 3. Organisation der Stiftung

- Revisionsstelle (neue Bestimmungen seit 1.1.2008)
  - Grundsätzliche Revisionspflicht (ZGB 83b)
  - Aktienrechtliche Vorschriften analog (ZGB 83b III, OR 727 ff.)
  - Über Schwellenwerten ordentliche Prüfung
  - Unter Schwellenwerten eingeschränkte Prüfung als Mindestanforderung
  - Besetzung nach Kriterien der „Unabhängigkeit“ (OR 728)
  - Ausgenommen sind Familien- u. kirchliche Stiftungen (ZGB 87 I<sup>bis</sup>)
  - Individuelle Befreiungen für kleinere Stiftungen möglich (ZGB 83b II)
- Weitere Organe möglich: z.B. interne Aufsichtsorgane
- Mängel in der Organisation können von Aufsichtsbehörde geheilt werden (vgl. ZGB 83d)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 4. Beaufsichtigung der Stiftung

- Legitimation, Zweck und Inhalt
  - Eigentümerloses Zweckvermögen als schutzbedürftiges Gebilde
  - Sicherung des Stiftungszweckes / Überwachung der Organe
  - Durch das Gemeinwesen (ZGB 84 I)
  - Befreiung von Familien- und kirchlichen Stiftungen (ZGB 87 I)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 4. Beaufsichtigung der Stiftung

- Zuständigkeit
  - Gemeinwesen, dem Stiftung ihrer Bestimmung nach angehört, welches also bei Nichtbestehen der Stiftung am ehesten die entsprechende Aufgabe übernehmen müsste (ZGB 84 I)
  - Stiftungen mit gesamtschweizerischer Bedeutung: Bund
- Aufsichtsmittel
  - Präventive und repressive Aufsichtsmittel
  - Mahnung, Verweis, Akteneinsicht; aber keine Ermessenskontrolle
  - Verhältnismässigkeits- und Subsidiaritätsprinzip



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 5. Umwandlung der Stiftung

- Ausgangslage
  - Ausnahme, da keine körperschaftliche Struktur
  - Gewollte Unbeweglichkeit des Stiftungsvermögens
  - Unwesentliche Satzungsänderungen zulässig: ZGB 86b (seit 1.1.2006)
- Änderung der Organisation
  - Durch Behörde: „...wenn die Erhaltung des Vermögens oder Wahrung des Zweckes die Änderung dringend erfordert“ (ZGB 85)
  - Anhörung des obersten Stiftungsorgans



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 5. Umwandlung der Stiftung

- Änderung des Zwecks
  - Durch die Behörde (ZGB 86)
    - auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans
    - zulässig, „wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist“



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 5. Umwandlung der Stiftung

- Änderung des Zwecks
  - Auf Antrag des Stifters (neuer ZGB 86a, in Kr. seit 1.1.2006)
    - Vorschrift sehr umstritten, da Trennungsprinzip aufgeweicht
    - Änderungsvorbehalt in Stiftungsurkunde
    - Mindestens 10 Jahre seit letzter Änderung
    - Gemeinnütziger Zweck muss gemeinnützig bleiben
    - Recht ist unvererblich und unübertragbar
  - Zuständigkeit und Verfahren (ZGB 85 f.)
    - Umwandlungsbehörde beim jeweils zuständigen Gemeinwesen



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 6. Aufhebung der Stiftung

- Keine Selbstauflösung
- Aufhebungsgründe (vgl. ZGB 88)
  - Unerreichbarkeit des Zwecks
  - Widerrechtlichkeit / Unsittlichkeit
  - Überschuldung / Zahlungsunfähigkeit
- Vorgaben des Stifterwillens (strittig)
- Aufhebungsverfahren
  - Antrags- und Klagerecht (ZGB 89)
  - Aufhebung durch Behörde (ZGB 88 I)
  - Aufhebung von Familien- und kirchlichen Stiftungen durch Gericht (ZGB 88 II)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 6. Aufhebung der Stiftung

- Fusion
  - Zulässig, „wenn sie sachlich gerechtfertigt ist und insbesondere der Wahrung und Durchführung des Stiftungszwecks dient“ (FusG 78 II)
  - Auch Vermögensübertragung von Stiftung auf andere Rechtsträger denkbar (FusG 86 und 87)
- Liquidation und Verwendung des Stiftungsvermögens
  - Verfahren: ZGB 58 i.V.m. OR 913 I i.V.m. OR 739 ff.
  - Vermögensverwendung: ZGB 57
    - Gemeinwesen





## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
  - Verselbständigtes Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dienen soll
    - „Für die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit muss die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegen und uneigennützig erfolgen. Die Tätigkeit muss aus der jeweils geltenden Gesamtsicht als förderungswert erscheinen. Mit der gemeinnützigen Zielsetzung dürfen nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene - unmittelbare wirtschaftliche oder persönliche - Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verbunden sein. Je enger der Kreis der Destinatäre definiert ist, desto eher rechtfertigt es sich, an der Uneigennützigkeit zu zweifeln. Diese fehlt praxisgemäss bei wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigungen, deren Interessen allein auf die Förderung des Berufsstandes oder eines oder mehrerer (beschränkter) Wirtschaftszweige gerichtet ist.“ (Urteil 2C\_592/2008 des BGer)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Klassische gemeinnützige Stiftung
  - Zweckverfolgung wird von Aufsichtsbehörde kontrolliert (ZGB 84 II)
  - Handelsregister-Eintrag konstitutiv (ZGB 52 II)
  - Revisionsstelle (ZGB 83a I)
    - Befreiungsmöglichkeit für kleinere Stiftungen (ZGB 83a II)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Familienstiftungen
  - Verselbständigtes Vermögen, das mit einer bestimmten Familie dadurch verbunden wird, dass es der Bestreitung der Kosten der Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dient (ZGB 335 I)
  - Verbot von Unterhaltsstiftungen
  - Verbot von Familienfideikommissen: Langfristiger Erhalt der Vermögenswerte innerhalb der Familie (ZGB 335 II)
  - Rechtspersönlichkeit auch ohne Handelsregister-Eintrag (ZGB 52 II)
  - Keine Aufsichtsbehörde, keine Revisionsstelle (ZGB 87 I, I<sup>bis</sup>)
  - Problem: Anerkennung ausländischer Unterhaltsstiftung in der Schweiz in zivil- und steuerrechtlicher Hinsicht (vgl. unten)



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Unternehmensstiftung
  - Stiftung, bei der das gewidmete Vermögen ganz oder zum grossen Teil aus einem Unternehmen oder einer massgebenden Beteiligung an einem Unternehmen besteht
  - Formen
    - Unternehmensträgerstiftung: Stiftung betreibt selber eine wirtschaftliche Unternehmung
    - Holdingstiftung: Stiftungszweck ist (u.a.) Beteiligung an Unternehmen
    - BGE 127 III 337: Unternehmensstiftung mit wirtschaftl. Zweck zulässig



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 7. Die wesentlichen Stiftungsarten

- Unternehmensstiftung
  - Motive für Stiftungserrichtung
    - Dauerhaftigkeit der Stiftung
    - Vermögensmässige Unabhängigkeit der Stiftung
    - Langfristige Verankerung der Unternehmensphilosophie
    - Möglichkeit der Mitarbeiterbegünstigung o.ä.
    - Nachfolgeplanung bzw. -sicherung
  - Probleme
    - Gefahr der „Selbstzweckstiftung“
    - „Beteiligung“ des Staates in Form der Aufsichtsbehörden
    - Geringe Flexibilität



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 8. Erbrechtliche Aspekte

- Spannungsfeld Stiftung und Pflichtteilsrecht
  - Stiftungserrichtung von Todes wegen: Art. 522 ZGB
  - Stiftungserrichtung u. Lebenden: Art. 82 i.V.m. 527 Ziff. 3 ZGB
- Problemfelder
  - Anlaufen der 5-Jahresfrist?
  - Pflichtteilerfüllung durch Destinatärstellung
  - Pflichtteilsverzicht
  - Privilegien für gemeinnützige Zuwendungen?



## I. Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen

### 8. Erbrechtliche Aspekte

- Anfechtung der Stiftungserrichtung durch Dritte
  - ZGB 82: Gleich einer Schenkung
  - Herabsetzungsklage nach ZGB 522 ff. (s. auch ZGB 494 III)
- Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltstiftung in der Schweiz vermindert Attraktivität der schweizerischen Familienstiftung im Erbrecht
  - ➔ Ausweichen auf ausländische Vehikel
  - Bsp.: Liechtensteinische Familienstiftung



## Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts (Überblick)

1. Entstehung des neuen Rechts
2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht
3. Überblick Übergangsbestimmungen
4. Der Stiftungsbegriff
5. Die Neuregelungen im Einzelnen



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

1. Entstehung des neuen Rechts
  - Entstehungsgeschichte
    - Erlass des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) am 20.1.1926; Kodifizierung des Stiftungsrechts in Art. 552 - 570 PGR a.F.
    - Bedürfnis nach Reform aus dogmatischer und (rechts-) politischer Sicht
    - Wille zur Reform des Stiftungsrechts bereits seit 2001 vorhanden
    - 2004: Erste Reformvorlage; keine homogene Reform, sondern blosser Nachbesserungsversuch



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 1. Entstehung des neuen Rechts

- Gang der Reform
  - 2005: Grundlegender Neuanfang unter Ausarbeitung eines Konzepts für eine Totalrevision des Stiftungsrechts
  - 2007: Vernehmlassung unter Hinzuziehung externer Stiftungsrechtsexperten
  - 2008: Bericht und Antrag sowie nachgebesserter Letztentwurf der Regierung
  - 26. Juni 2008: Annahme durch den Landtag
  - 1. April 2009: Inkrafttreten des neuen Stiftungsrechts



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 1. Entstehung des neuen Rechts

- Facts and figures (Stand: September 2008)
  - Anzahl der **eingetragenen** Stiftungen: 1.565
  - Anzahl der **hinterlegten** Stiftungen: 45.839
  - davon **gemeinnützige** Stiftungen: ca. 1%
- Tendenz: Gegenüber dem Stand per 1.1.2008 sank die Gesamtzahl der hinterlegten Stiftungen um 929
- Auswirkungen des neuen Stiftungsrechts bleiben abzuwarten



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht

- Erlass eines in sich geschlossenen Stiftungsrechts
  - Abschaffung der Generalverweisung auf das Recht der Treuunternehmen (TrUG)
  - Neufassung von §§ 1- 41 unterhalb eines neuen Art. 552 PGR
- Stärkung der Verantwortlichkeit des Stifters
  - Stifter selbst gibt **essentialia negotii** des Stiftungsgeschäfts vor
  - Klarstellung in Bezug auf **Stifterrechte**: weder vererblich noch übertragbar
  - Kodifizierung der **fiduziarischen** Stiftungserrichtung in § 4 Abs. 3 PGR: Stifterrechte liegen beim Stifter als wirtschaftlichem Hintermann (vgl. § 30 Abs. 3)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 2. Ziele der Reform; Überblick neues Recht

- Neuregelung der Foundation Governance
  - Externe Governance: Schaffung einer neuen Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt (GBOERA)
  - Interne Governance: Kodifizierung von Kontrollrechten der Begünstigten
- Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs ins neue Recht



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 3. Überblick Übergangsbestimmungen

- Grundsatz: „altes Recht für alte Stiftungen“
  - Art. 1 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen:  
„Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Stiftungen findet das bisherige Recht Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.“



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 3. Überblick Übergangsbestimmungen

- Ausnahme: Neues Recht für alte Stiftungen
  - Altstiftungen sollen graduell an den neuen Rechtszustand herangeführt werden
  - Gleichzeitig finden einige **zentrale Bestimmungen** des neuen Rechts unmittelbar Anwendung
  - Art. 1 Abs. 4 S. 1 der Übergangsbestimmungen:  
„Die Art. 107 Abs. 4a und Art. 552 §§ 3, 5 bis 12, 21, 26, 27, 29 und 31 bis 35 sind auch auf Stiftungen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden.“





## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 3. Überblick Übergangsbestimmungen

- Ausnahme: Neues Recht für alte Stiftungen
  - Im Einzelnen gelten für Altstiftungen somit:
    - Begriff der Gemeinnützigkeit (Art. 107 Abs. 4a PGR)
    - Begünstigte (§§ 3, 5 - 8)
    - Foundation Governance (Aufsicht § 29, Revisionsstelle § 27 und Kontrollrechte der Begünstigten §§ 9 – 12)
    - Rechnungslegung (§ 26)
    - Zweck- und Statutenänderung (§§ 31 - 35)
    - Richterliche Anordnungen (§ 35)
- Sanierung fehlerhafter Altstiftungen
  - Zur Sanierung sogleich



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

- Systematische Einordnung und Definition
  - Definition der Stiftung: Ein nach dem Willen des Stifters zu einem bestimmt bezeichneten Zweck gewidmetes, mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Vermögen
    - Personifiziertes Zweckvermögen, ohne Eigentümer oder Mitglieder
    - Anstaltliche Natur
    - Verwaltet durch Stiftungsorgane, die Stifterwillen vollziehen



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

- Systematische Einordnung und Definition
  - Stiftungsbegriff: Dogmatische Erfassung der Stiftungsmerkmale und ihrer Grenzen
    - Orientierung am schweizerischen ZGB
    - Bereits 1926 gesetzgeberische Grundentscheidung zugunsten einer Funktionalisierung des Stiftungsbegriffs



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

Begriffsmerkmale:

- Stiftungszweck
- Grundsatz der Stifterfreiheit
  - Stifterfreiheit als tragendes Fundament
  - Privatstiftungsmodell, das die Privatautonomie über die dogmatischen Grenzen des klassischen Stiftungsbegriffs stellt



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

Begriffsmerkmale:

- Stiftungszweck
  - Bestimmung des Stiftungszwecks
    - Stifter bei Bestimmung des Zwecks grundsätzlich frei
    - Jedoch hinreichende Bestimmung nötig, die jedenfalls „erkennen lassen [muss], wie das Stiftungsvermögen verwendet und nach welchen [...] Kriterien der Kreis der Begünstigten gezogen wird“ (OGH vom 17. Juli 2003)
    - Zweckbestimmung als „essentialium negotii“; muss vom Stifter selbst vorgenommen werden (vgl. jetzt § 16 Abs. 1 Ziff. 4)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

Begriffsmerkmale:

- Stiftungszweck
  - Zweckarten
    - Gemeinnützige und privatnützige Stiftungszwecke
    - Fremdnützige und eigennützige Stiftungszwecke
      - ↳ „Stiftung für den Stifter“
      - ↳ Familienstiftungen
  - Mögliche Zwecke gehen über ausländische Stiftungsbegriffe hinaus



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

Begriffsmerkmale:

- Stiftungsvermögen
  - Gesetzliches Mindestvermögen i.H.v. CHF 30'000.-
  - Keine strenge Zweck-Mittel-Relation
  - Kein strenger Vermögenserhaltungsgrundsatz
  - Kein Thesaurierungsverbot
  
- Grundsätze gehen über ausländische Stiftungsbegriffe hinaus: Stiftung ist Gestaltungsmodell zur privaten Vermögensverwaltung



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

Begriffsmerkmale:

- Stiftungsorganisation
  - Privatautonomie des Stifters
  - Grenze ist korporative Ausprägung
- Erstarrungsprinzip und seine Durchbrechungen
  - Trennungs- und Erstarrungsprinzip
  - Aber: Durchbrechungen dieser Prinzipien
  - Möglichkeit, Widerrufs- und Änderungsrechte vorzubehalten
  - Klärung zahlreicher Streitfragen durch neues Recht



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 4. Der Stiftungsbegriff

- Fazit
  - Besonderheiten des liechtensteinischen Stiftungsbegriffs
    - Eigennützige Stiftungszwecke
    - Voraussetzungslos ausschüttende Familienstiftungen
    - Keine vergleichbaren Vermögensgrundsätze
    - Durchbrechung des Trennungs- und Erstarrungsprinzips
  - „Stiftungsrecht eigener Art“
  - Aber kein Freibrief, sondern massvolles Bewegen innerhalb der Spielräume notwendig



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Die Stiftungsarten
  - Unterscheidung zwischen **privatnützigen** und **gemeinnützigen** Stiftungen
  - Kanalisierung der Stiftungerrichtung und der Foundation Governance anhand des neuen **Gemeinnützigkeitsbegriffs** des Art. 107 Abs. 4a PGR:

„Wo das Gesetz von gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken spricht, sind darunter solche Zwecke zu verstehen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.“



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Die Stiftungsarten
  - Die Frage, ob es sich um eine gemeinnützige oder privatnützige Stiftung handelt, richtet sich gemäss § 2 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 3 S. 1 danach, ob die Tätigkeit der Stiftung **nach der Stiftungserklärung ganz oder überwiegend** gemeinnützigen bzw. privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist.
  - § 2 Abs. 3 S. 2 und 3: „Das Überwiegen ist nach dem Verhältnis der den privatnützigen Zwecken zu den den gemeinnützigen Zwecken dienenden Leistungen zu beurteilen. Steht nicht fest, dass die Stiftung in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend privatnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, **so ist sie als gemeinnützige Stiftung anzusehen.**“



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Die Stiftungsarten
  - **Familienstiftungen**
    - Reine Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 1)
    - Gemischte Familienstiftungen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 2)
  - **Unterhaltsstiftungen** zulässig, aber bei Überwiegen des Unterhaltszwecks keine Familienstiftungen; Auswirkung: kein Vollstreckungsprivileg nach § 36 Abs. 1 im Hinblick auf die Ansprüche der Begünstigten



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Die Stiftungsarten
  - **Unternehmensstiftung**
    - unmittelbare **Unternehmensträgerstiftung**: nur i.S.d. § 1 Abs. 2 S. 1
    - **Holdingstiftung**: § 1 Abs. 2 S. 1 nicht anwendbar, Halten von Unternehmensbeteiligungen ist somit ein zulässiger Stiftungszweck



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Stiftungerrichtung unter Lebenden durch **Stiftungserklärung** (§ 14) bzw. von Todes wegen durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag (§ 15); Mindestvermögen 30'000 CHF/EUR/USD (§ 13 Abs. 1)
  - **Aufteilung** der Stiftungserklärung auf **Stiftungsurkunde** (§ 16) und **Stiftungszusatzurkunde** (§ 17) möglich
    - Bezeichnung der Destinatäre liegt **ausschliesslich beim Stifter selbst**
    - **Zweiaktige Umschreibung des Stiftungszwecks** weiterhin möglich: Destinatärskreis muss nicht aus der Stiftungsurkunde selbst hervorgehen, sondern kann in der Stiftungszusatzurkunde näher bezeichnet werden



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Errichtungsverfahren bei **gemeinnützigen** Stiftungen
    - **Eintragungspflicht** (§ 14 Abs. 4)
    - **Eintragungsverfahren** gemäss § 19
    - **Inhalt** der Eintragung: § 19 Abs. 3
    - **Bekanntmachung** der Eintragung (§ 19 Abs. 6)
    - **Nachträgliche Umqualifizierung** der Stiftung (§ 19 Abs. 5):  
„Ändert sich der Zweck einer nicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragenen Stiftung in der Weise, dass eine Eintragungspflicht entsteht, so sind die Mitglieder des Stiftungsrats verpflichtet, die Stiftung **innerhalb von 30 Tagen** zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister nach Abs. 1 und 3 anzumelden.“



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Errichtungsverfahren bei **privatnützigen** Stiftungen
    - **Keine Eintragungspflicht** (§ 14 Abs. 4)
    - Eintragung ist **freiwillig und deklaratorisch** möglich (§ 14 Abs. 5)
    - Hinterlegung der **Gründungsanzeige** beim GBOERA innerhalb von 30 Tagen ab Stiftungerrichtung (§ 20 Abs. 1 S. 1)
      - Bestätigung der **Richtigkeit** durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR (vgl. § 20 Abs. 1 S. 3)





## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Errichtungsverfahren bei **privatnützigen** Stiftungen
    - Zwingender **Inhalt der Gründungsanzeige** (vgl. § 20 Abs. 2)
      - **Keine Offenlegung der Begünstigten** gegenüber dem GBOERA erforderlich; lediglich Bestätigung, dass Begünstigte bestimmt oder bestimmbar bezeichnet wurden (§ 20 Abs. 2 Ziff. 8)
      - **Keine Offenlegung des wirtschaftlichen Stifters** bei fiduziarischer Stiftungerrichtung erforderlich; lediglich Bestätigung, dass Stiftung treuhänderisch errichtet wurde
        - **Diskretion** bleibt somit gewahrt



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Errichtungsverfahren bei **privatnützigen** Stiftungen
    - **Amtsbestätigung** über die Hinterlegung der Gründungsanzeige durch GBOERA gemäss § 20 Abs. 4
    - Neu: **Möglichkeit der Nachprüfung** durch GBOERA als STIFA (vgl. § 21)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Errichtungsverfahren bei **privatnützigen** Stiftungen
    - **Änderung gegenüber altem Recht**
      - Keine Hinterlegung der Stiftungsurkunde mehr erforderlich
    - **Handlungspflichten für Altstiftungen**
      - Kein unmittelbarer Handlungsbedarf
      - Erst die **erstmalige Änderung** einer Tatsache, die gemäss § 20 Abs. 3 dem GBOERA anzuzeigen ist, begründet die Pflicht des Stiftungsrats, eine Anzeige nach § 20 Abs. 2 zu erstatten (§ 1 Abs. 2 Übergangsbestimmungen)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Stiftungerrichtung und Dokumente
  - Errichtungsverfahren bei **privatnützigen** Stiftungen
    - **Handlungspflichten für Altstiftungen**
      - Die **Richtigkeit** dieser Erstanzeige ist durch einen in Liechtenstein zugelassenen Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR zu bestätigen (vgl. Art. 1 Abs. 2 S. 2 Übergangsbestimmungen i.V.m § 20 Abs. 1 S. 3)
      - Mit Erstattung der Erstanzeige entsteht **Anspruch auf Herausgabe der Stiftungsurkunde** und der sonstigen Dokumente (vgl. Art. 1 Abs. 3 Übergangsbestimmungen)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Rechte des Stifters

**1. Drittrechte:** Rechte, die der Stifter jedem Dritten einräumen kann (z.B. Rechte eines Protektors)

**2. Stifterrechte:** Rechte, mit denen der Stifter auch nach Stiftungserrichtung Einfluss auf seine Stiftung gewinnen kann, gerade weil er Stifter ist (vgl. § 30 Abs. 1 - 3)

- sind **höchstpersönlicher Natur** und können nicht in der Person Dritter liegen
- stellen **keine im Rechtsverkehr fungiblen Rechte** dar und können Dritten nicht vorbehalten, übertragen oder vererbt werden
- **gehen mit dem Tode des Stifters unter**
- **keine Einräumung für juristische Personen** als Stifter (§ 30 Abs. 2)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Rechte des Stifters

#### **3. Umfang der Stifterrechte**

- Recht auf **Widerruf der Stiftung**
- Recht auf **Zweckänderung**

#### **4. Konsequenzen der Einräumung von Stifterrechten**

- **Zeitpunkt der Vermögensübertragung** im Rahmen familien-, erb- oder anfechtungsrechtlicher Vorschriften
- **Pfändbarkeit** der Stifterrechte?
- Auswirkung auf die **steuerliche Anerkennung** im Ausland



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Rechte des Stifters

#### 5. Änderungen gegenüber altem Recht

- Rechtsklarheit durch gesetzliche Normierung
- Verankerung der Stifterrechte beim wirtschaftlichen Stifter (§ 30 Abs. 3)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Treuhanderrichtung

- § 4 Abs. 3: „Wird die Stiftung durch einen indirekten Stellvertreter errichtet, **so gilt der Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter**. Handelt auch dieser als indirekter Stellvertreter für einen Dritten, so gilt dessen Geschäftsherr (Machtgeber) als Stifter. In jedem Fall ist der indirekte Stellvertreter verpflichtet, dem Stiftungsrat die Person des Stifters bekannt zu geben.“
- Treuhanderrichtung und Stifterrechte (§ 30 Abs. 3): „Werden die Rechte nach Abs. 1 durch einen indirekten Stellvertreter (§ 4 Abs. 3) ausgeübt, so treten die Rechtswirkungen unmittelbar **beim Stifter** ein.“



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Organisation

##### 1. Stiftungsrat

- Zusammensetzung: Mindestens zwei Stiftungsratsmitglieder zwingend (§ 24 Abs. 2 – gilt nicht für Altstiftungen)
- Haftung:
  - Kodifizierung der sog. Business Judgment Rule (Art. 182 Abs. 2 PGR)
  - Statutarische Haftungserleichterung möglich bei ehrenamtlicher Tätigkeit (§ 24 Abs. 6)
  - Im Übrigen Haftungsreduzierung nur durch interne Aufgabenverteilung



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Organisation

##### 2. Revisionsstelle

- Grundsätzlich obligatorisch bei gemeinnützigen Stiftungen (§ 27 – auch bei Altstiftungen einzurichten)

##### 3. Freiwillige Organe

- Weiterhin möglich (§ 28); in Zukunft von Organen nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2 zu unterscheiden



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Die Begünstigten

##### 1. **Begünstigtengruppen** gemäss § 5 Abs. 2:

„Begünstigte im Sinne von Abs. 1 sind:

1. die Begünstigungsberechtigten (§ 6 Abs. 1);
2. die Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 2);
3. die Ermessensbegünstigten (§ 7); und
4. die Letztbegünstigten (§ 8).“



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Die Begünstigten

##### 2. **Rechte der Begünstigten**

- einen **klagbaren Anspruch auf Leistung** haben nur aktuelle Begünstigungsberechtigte
- **Kontrollrechte** gemäss § 9
- **Antragsrechte** als Stiftungsbeteiligte i.S.d. § 3 (vgl. etwa §§ 29 Abs. 4, 33 Abs. 3, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Foundation Governance

##### 1. Gemeinnützige Stiftungen

- **Externe Governance** durch STIFA (§ 29)
- **Interne Governance** durch zwingend vorgesehene **Revisionsstelle** (§ 27)
- **Altstiftungen: Anzeige** der Aufsichtspflichtigkeit gegenüber STIFA und **Anmeldung** zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister innerhalb einer **Frist von sechs Monaten** nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (Art. 1 Abs. 4 S. 2 und Art. 1 Abs. 4 S. 7 Übergangsbestimmungen)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Foundation Governance

##### 2. Privatnützige Stiftungen

- **Errichtungsverfahren:** dreistufiges Kontrollsystem
  - Prüfung der Richtigkeit der Gründungsanzeige durch Marktakteur
  - Amtsbestätigung
  - Stichprobenartige Prüfung durch STIFA (§ 21)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Foundation Governance

#### 2. Privatnützige Stiftungen

- Grundsätzlich **keine externe Aufsicht** (Ausnahme: freiwillige Unterstellung unter die Aufsicht, vgl. § 29 Abs. 1 S. 2)
- **interne Governance** durch Begünstigtenrechte gemäss § 9
- **Einschränkungen** (pers. Betroffenheit, Missbrauchsverbot)
- **Ausnahmen von § 9 (§§ 10 - 12)**
  - **Keine Kontrollrechte** der Begünstigten bei:
    - **Widerrufsrecht** des Stifters (§ 10)
    - **Aufsicht** über die Stiftung (§ 12)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Foundation Governance

#### 2. Privatnützige Stiftungen

- **Kernbereich** an Kontrollrechten gemäss **§ 11 Abs. 1** bei privatem **Kontrollorgan**
  - Mögliche Kontrollorgane i.S.d. § 11 Abs. 2 und Abs. 3
  - Kontrolle der Kontrolleure i.S.d. § 11 Abs. 4 - 6





## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Foundation Governance

#### 3. Geltung für Altstiftungen

- Art. 1 Abs. 4 S. 1 Übergangsbestimmungen: **Informations- und Auskunftsrechte des § 9** gelten grundsätzlich *ex nunc*
- Art. 1 Abs. 4 S. 3 - 6 Übergangsbestimmungen ermöglicht dem Stifter bzw. dem Stiftungsrat, ein **Kontrollorgan nachträglich einzurichten** und damit die Informations- und Auskunftsrechte der Begünstigten nach § 9 zu ersetzen



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Umstrukturierung und Beendigung

#### – Zweckänderung

- **durch Stifter selbst**, wenn Vorbehalt gemäss § 30 Abs. 1
- **durch Stiftungsrat oder anderes Organ**, wenn ausdrücklich vorbehalten (vgl. § 31 Abs. 2); zudem **nur unter der Voraussetzung**, „dass der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig geworden ist oder sich die Verhältnisse so geändert haben, dass der Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters entfremdet ist“ (vgl. § 31 Abs. 1)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Umstrukturierung und Beendigung
  - **Zweckänderung**
    - Sonst Antragsrecht der **Aufsichtsbehörde** beim **Richter** gem. § 33 Abs. 1-3 bzw. bei nicht beaufsichtigten Stiftungen der Stiftungsbeteiligten gem. § 35 Abs. 1
    - **Inhaltlich** alle Zweckänderungen unter der gleichen Veranlassungsschwelle



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Umstrukturierung und Beendigung
  - **Änderungen anderer Inhalte:** § 32 und § 34
  - **Umwandlung** der Stiftung: § 41
  - **Auflösung** der Stiftung und **Liquidation:** § 39 und 40



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Sanierung fehlerhafter Stiftungen

##### 1. Sanierungsproblematik

- Urteil des FL OGH vom 17.7.2003 (1 CG 2002.262-55), wonach Stiftungen, deren Stiftungszweck im Hinblick auf die Begünstigten nicht ausreichend bestimmt ist, nicht rechtsgültig sind
- Urteil des StGH v. 18.11.2003: **Vertrauensschutz** für bis zur Rechtsprechung des FL OGH errichtete Stiftungen; gleichzeitig Appell an Gesetzgeber
- Neues Recht: Als **fehlerhafte Stiftungen mit Sanierungsprivileg** gelten nach Art. 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen diejenigen Stiftungen, deren Errichtung **vor dem 31.12.2003** stattfand



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

#### – Sanierung fehlerhafter Stiftungen

##### 2. Sanierungsfrist

- Art. 2 Abs. 1 Übergangsbestimmungen: der gesetzmässige Zustand ist **bis zum 31. Dezember 2009** herzustellen

##### 3. Sanierungsberechtigte: dreistufiges Modell

- Zuvorderst der **Stifter** (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Übergangsbestimmungen); bei **fiduziarisch errichteten Stiftungen** wird der wirtschaftliche Hintermann als Stifter angesehen (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 2 Übergangsbestimmungen i.V.m. §§ 4 Abs. 3 und 30 Abs. 3)



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Sanierung fehlerhafter Stiftungen

#### 3. Sanierungsberechtigte: dreistufiges Modell

- **Tod oder Geschäftsunfähigkeit** des Stifters:  
Änderungsrecht steht dem **Stiftungsrat** zu (Art. 2 Abs. 3 Übergangsbestimmungen)
- Kommt weder die Sanierung durch den Stifter noch den Stiftungsrat in Betracht, ist die Stiftung gemäss Art. 2 Abs. 5 - 7 Übergangsbestimmungen **aufzulösen und abzuwickeln**



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Sanierung fehlerhafter Stiftungen

#### 4. Sanierungsregeln

- Ausserordentliche Befugnis zur **Satzungsänderung** gemäss Art. 2 Abs. 2 S. 1 Übergangsbestimmungen
- Eine Änderung durch den Stiftungsrat kommt nur in Betracht, wenn der wirkliche, im Errichtungszeitpunkt bestehende **Wille des Stifters bezüglich des Stiftungszwecks** ermittelt werden kann (Art. 2 Abs. 3 S. 2 Übergangsbestimmungen)
- **Ermittlung des Stifterwillens** gemäss Art. 2 Abs. 3 S. 3 und 4 durch Heranziehung bestimmter Dokumente



## II. Die liechtensteinische Stiftung nach der Reform des Stiftungsrechts

### 5. Die Neuregelungen im Einzelnen

- Sanierung fehlerhafter Stiftungen

#### 4. Sanierungsregeln

- **Pflicht** der sanierungsprivilegierten Stiftung, mittels **Erklärung** zu bestätigen, dass die Stiftungsdokumente nunmehr dem § 16 Abs. 1 Ziff. 4 entsprechen (**comply and report**, vgl. Art. 2 Abs. 4 S. 1 Übergangsbestimmungen) **bis spätestens 30.6.2010** (vgl. Art. 2 Abs. 5 Übergangsbestimmungen)



## Überblick

- Die schweizerische Stiftung und ihre Erscheinungsformen
- Liechtensteinische Familienstiftung als zusätzliches Vehikel zur Vermögensperpetuierung
- Folgen des Einsatzes ausländischer Stiftungen in der Nachlassplanung



### III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht
2. Anerkennung ausländischer Familienstiftungen in der Schweiz
3. Europäische Entwicklungen



### III. Internationale Aspekte

1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht
  - Stiftung grundsätzlich anerkannt wenn wirksam errichtet (Art. 154 IPRG)
    - Stiftungerrichtung richtet sich also nach Stiftungsstatut
  - Frage nach Pflichtteilsrecht richtet sich jedoch nach Erbstatut
    - Ist Schweizer Recht Erbstatut, kann Herabsetzung nach 522 bzw. 527 ZGB erfolgen
    - Beachte wieder: Anlauf der Frist bei zu starker Stifterstellung



### III. Internationale Aspekte

#### 1. Ausländische Stiftungen und Schweizer Erbrecht

- Besonderheit im Verhältnis zu FL
- Neuer Art. 29 Abs. 5 IPRG:
  - „Ob der verkürzte Noterbe Rechte gegenüber Dritten erheben kann, die vom Erblasser zu Lebzeiten Vermögen erhalten haben, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dem die Rechtsnachfolge von Todes wegen unterliegt. **Die Erhebung solcher Rechte ist überdies nur zulässig, wenn dies auch nach dem für den Erwerbsvorgang massgeblichen Recht zulässig ist.**“
  - kumulative Anknüpfung
  - Frage nach Durchsetzung und Gestaltungsspielräumen



### III. Internationale Aspekte

#### 2. Familienstiftung

1. Die Schweizer Familienstiftung nach Art. 335 ZGB
  - <sup>1</sup> Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder zu ähnlichen Zwecken eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.
  - <sup>2</sup> Die Errichtung von Familienfideikommissen ist nicht mehr gestattet.
- Restriktive Auslegung von Art. 335 ZGB: Verbot der voraussetzungslosen Unterhaltsstiftung
2. In Liechtenstein sind solche voraussetzungslose Unterhaltsstiftungen zulässig



### III. Internationale Aspekte

#### 2. Familienstiftung

##### 3. Internationales Privatrecht

- Art. 154 IPRG: Ausländische Stiftungen werden grundsätzlich anerkannt, wenn sie am Inkorporationsort wirksam gegründet worden sind.
- Art. 335 ZGB als Bestandteil des *ordre public* (Art. 17 IPRG) oder der *lois d'application immédiate* (Art. 18 IPRG)?
- **Entscheidende Frage: Eingriffscharakter des Art. 335 ZGB?**
- Die inhärenten Schwächen der Norm
- Angesichts der heutigen Mobilität von Vermögen und rechtlicher Gestaltungsformen kaum mehr zeitgemäss



### III. Internationale Aspekte

#### 2. Familienstiftung

##### 3. Internationales Privatrecht

- Eingriffsnormcharakter des Art. 335 ZGB vom BGer im Bezug auf liechtensteinische Stiftung verneint (Urteil 4A\_339/2009 (17.11.09))
- Folgen: Mögliche Neukonzeption der Schweizer Familienstiftung?
  - In Anlehnung an andere Institute des Erbrechts voraussetzungslose Unterhaltsstiftung zulässig, wenn zeitlich begrenzt?
  - Andere Familienstiftungen weiterhin zeitlich unbeschränkt möglich





### III. Internationale Aspekte

#### 2. Familienstiftung

##### 4. (Internationales) Steuerrecht

- **Transparenz:** Trotz zivilrechtlicher Anerkennung kann einer ausländischen Stiftung die Qualität als Steuersubjekt versagt werden, wenn das Stiftungsvermögen im Rahmen einer **wirtschaftlichen Betrachtungsweise** dem Stifter oder den Begünstigten zugerechnet werden kann; entscheidend ist hierbei die Ausgestaltung im Einzelfall
- Aber: **VG St. Gallen v. 29.8.2007** im Hinblick auf liechtensteinische Stiftungen zu weitgehend, wonach alle Arten von Abänderungsrechten des Stifters „ausdrücklich ausgeschlossen“ sein müssen



### III. Internationale Aspekte

#### 3. Europäische Entwicklungen

##### I. Europarecht

##### 1. Niederlassungsfreiheit

- Urteile zum Gesellschaftsrecht
  - „Daily Mail“ vom 27. September 1988
  - „Centros“ vom 9. März 1999
  - „Überseering“ vom 5. November 2002
  - „Inspire Art“ vom 30. September 2003
  - „Sevic“ vom 13. Dezember 2005

→ Übergang von der Sitztheorie zur Gründungstheorie



### III. Internationale Aspekte

#### 3. Europäische Entwicklungen

##### I. Europarecht

###### 1. Niederlassungsfreiheit

- Zwingende Konsequenz auch im Stiftungsrecht?
- Probleme:
  - Erwerbszweck
  - Aufsichtsrecht
- Schweiz mit Art. 154 IPRG grundsätzlich „europarechtskonform“



### III. Internationale Aspekte

#### 3. Europäische Entwicklungen

##### I. Europarecht

###### 2. Grenzüberschreitende Gemeinnützigkeit

- **Rechtssache „Stauffer“ v. 14.9.2006** (Rs. C-386/04)
  - **Steuervergünstigungen**, die nur einer Stiftung mit Sitz im Inland, nicht aber mit Sitz im Ausland zukommen, verstossen gegen die Kapitalverkehrsfreiheit



### III. Internationale Aspekte

#### 3. Europäische Entwicklungen

##### I. Europarecht

##### 2. Grenzüberschreitende Gemeinnützigkeit

- **Rechtssache „Persche“ v. 27.1.2009** (Rs. C-318/07)
  - Die **Abzugsfähigkeit von Spenden** eines Steuerpflichtigen an eine gemeinnützige Einrichtung darf aufgrund der Kapitalverkehrsfreiheit nicht deswegen verweigert werden, weil die Einrichtung ihren Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat hat.
  - **Konsequenzen für die Schweiz?** Hierzulande sind Spenden an ausländische Stiftungen nicht abzugsfähig -> Rechtspolitisch wünschenswert, Spendenabzug auch bei Spenden an ausländische gemeinnützige Stiftungen zuzulassen



### III. Internationale Aspekte

#### 3. Europäische Entwicklungen

##### II. Supranationales Recht

- Neue Rechtsform einer „Europäischen Stiftung“ als einheitliches Vehikel für grenzüberschreitende karitativ-fördernde Stiftungstätigkeit
  - Ursprünglich wissenschaftlich angelegte Idee
  - EU-Kommission hat Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben
  - Eckdaten der „Europäischen Stiftung“
    - Selbständige Stiftung
    - Gemeinnütziger Zweck
    - Errichtung im Wege eines Normativsystems durch konstitutive Eintragung
    - In Operationsphase unter staatlicher Aufsicht
    - Interne Governance
    - Stiftungsaufsichtsbeschwerde bei *legitimate interest*



### III. Internationale Aspekte

#### 3. Europäische Entwicklungen

##### II. Supranationales Recht

- Schweizer Stiftungsrecht könnte zu einer Art Referenzrahmen für die Entwicklung dieser „Europäischen Stiftung“ werden
- In der Gegenrichtung kann aus den Diskussionen rund um die „Europäische Stiftung“ gelernt werden



### III. Internationale Aspekte

#### 4. Fazit

- Wettbewerb der Rechtsordnungen: zunehmend legitimes und risikofreies *forum shopping* möglich
- Die Schweiz hat nach wie vor eine attraktive Position in der europäischen Stiftungslandschaft
- Aber: Weichen für die Zukunft müssen gestellt werden



Universität  
Zürich<sup>uzh</sup>

Rechtswissenschaftliches Institut

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)